Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) i.V.m. der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 31. Oktober 2020

## Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen

über den Widerruf der Allgemeinverfügung vom 29. Oktober 2020 zur Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Begrenzung der Neuinfektionen der Atemwegserkrankung COVID-19 / Übertragung von SARS-CoV-2 wegen der Überschreitung des Wertes von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (7-Tage-Inzidenz)

- Die Allgemeinverfügung vom 29. Oktober 2020 zur Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Begrenzung der Neuinfektionen der Atemwegserkrankung COVID-19 / Übertragung von SARS-CoV-2 wegen der Überschreitung des Wertes von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (7-Tage-Inzidenz) wird widerrufen.
- 2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.

## Begründung

Mit Inkrafttreten der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 31. Oktober 2020 (GVOBl. M-V S. 926) ist die Corona-Lockerungs-LVO MV vom 7. Juli 2020 (GVOBl. M-V S. 518), zuletzt geändert durch die Siebte Änderung der Corona-Lockerungs-LVO vom 27. Oktober 2020 (GVOBl. M-V S. 912) außer Kraft getreten, womit die Rechtsgrundlage für die erlassene Allgemeinverfügung entfallen ist. Zudem geht die Corona-LVO-MV über die Regelungen der widerrufenen Allgemeinverfügung hinaus. Der Widerruf ist in der Allgemeinverfügung vorbehalten worden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.

Dr. Stefan Kerth

Landrat

Stralsund, 2. November 2020